

DJK-Sportgemeinschaft "Eintracht" e.V. Ludwigshafen am Rhein

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *DJK-Sportgemeinschaft "Eintracht" e.V. Ludwigshafen am Rhein*. Er wurde am 22. April 1953 durch den Zusammenschluß der beiden Vereine DJK Palatia Mundenheim e.V. und DJK Rot-Weiß Gartenstadt gegründet.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportbundes "Deutscher Jugendkraft-Verband für Sportpflege in kath. Gemeinschaft"
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
4. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen steuerlichen Vorschriften und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein fördert den Leistungs-, Freizeit- und Breitensport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den DJK Diözesanverband Speyer mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) passive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des DJK Vereins zu fördern.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jeweils zum 30.6. und zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Gegen den Ausschlußbescheid ist Widerspruch zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Spiel- und Sportordnungen der Fachverbände an allen Sportangeboten des Vereins teilzunehmen.
2. Allgemeine Veranstaltungen des Vereins stehen allen Mitgliedern offen.
3. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es,
 - a) die festgesetzten Beträge rechtzeitig zu entrichten
 - b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und den Verein in seinen Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu unterstützen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Mitarbeiterkreis

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zur Mitgliederversammlung gehören die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Sitzung der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.
3. Eine ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der Sitzung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen in jedem Fall in geheimer Wahl.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - d) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein bzw. die Aufnahme eines anderen Vereins.
 - i) Beschlußfassung über andere ihr vom Vorstand unterbreitete Vereinsangelegenheiten

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzende(m)
 2. Vorsitzende(m)
 1. Geschäftsführer(in)
 2. Geschäftsführer(in)
 1. Schriftführer(in)
 2. Schriftführer(in)
 - Sportwart
stellvertretendem/er Sportwart(in)
 - Jugendleiter(in)
stellvertretendem/er Jugendleiter(in)
 - Pressewart(in)
stellvertretendem/er Pressewart(in)
 - Beisitzer(innen)
 - Geistlichem Beirat
2. Wählbar als Vorstand sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
Vorstandssitzungen finden auf schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf mindestens einmal vierteljährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 8 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Wird über Anträge abgestimmt, bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.

§ 8 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) sonstige vom Vorstand zu bestimmende Vereinsmitglieder
2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
3. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und sonstigen Einnahmen ergebende Kassenführung kann jederzeit von den Geschäftsführern des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattzufinden hat zu berufen. Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung vom 15. Februar 1955 verliert ihre Gültigkeit.

Ludwigshafen, den 23. März 1984